

Sportangebote im Turnerbund Beinstein e.V., Stand 25.10.2020

Grundlagen für die Durchführung des Vereinssports sind die Corona-Verordnung Sport vom 23.07.2020 in der ab 19.10.2020 gültigen Fassung, die Corona-Verordnung Sport vom 08.10.2020 in der ab 23.10.2020 gültigen Fassung und die Verfügung der Stadt Waiblingen vom 08.09.2020.

Für unseren Verein bedeutet dies für den Trainings- und Übungsbetrieb folgendes:

- 1) Grundsätzlich ist die Teilnehmerzahl auf zwanzig Personen (inklusive Übungsleiter) begrenzt.
- 2) Ausnahmen sind in folgenden Situationen zulässig:
 - a) In der Beinsteiner Halle (ganze Halle) können 30 Personen teilnehmen, wenn der individuelle Standort beibehalten oder durch eine entsprechende Platzierung der Trainings- und Übungsgeräte der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird. Bei einer Aufteilung der Halle durch Herablassen des Trennvorhangs gelten folgende Teilnehmerbegrenzungen: 2/3 der Halle: 20 Personen – 1/3 der Halle 10 Personen.
 - b) Die Durchführung der Trainings- und Übungssituation der jeweiligen Sportart erfordert zwingend eine höhere Personenanzahl (z.B. 11:11 im Fußball oder das Volleyballspiel auf mehreren Spielfeldern in der Beinsteiner Halle).
- 3) Für die TB-Halle gelten folgende Obergrenzen:
 - a) Sportbereich: 20 Personen;
 - b) Schulungsraum: 10 Personen.
- 4) Keine Änderungen (weder für den Trainings- und Übungsbetrieb noch für die Heimspiele der Fußballabteilung) ergeben sich für den Vereinsbetrieb auf dem Sportplatz.
- 5) Die aufgestellten Hygiene-Konzepte gelten weiterhin (u.a. Teilnahmeverbot für infizierte Personen, Einbahnstraßensysteme in den Sportstätten, Turnhallenlüftung, Reinigung der benutzten Sportgeräte, vollständige Dokumentationspflicht der Teilnehmer, Teilnahmeverbot für nachweislich infizierte Personen, etc.).
- 6) Ausdrücklich hingewiesen wird auf die Pflicht zur Tragung einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Trainings-, Übungs- und Spielbetriebs gemäß § 3 der Corona-Verordnung vom 23.07.2020 in der Fassung vom 19.10.2020, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Dies betrifft insbesondere die Ein- und Ausgänge zu den Sportstätten, die Umkleidekabinen und Zuschauer des Spielbetriebs. Ausnahmen hiervon sind nur nach § 3 Abs. 2 der Corona-Verordnung zugelassen.
- 7) Zum Schutz aller Teilnehmer wird auf die Einhaltung der AHAL-Regel hingewiesen (Abstand – Hygiene – Alltagsmaske – Lüften).
- 8) Weiterhin untersagt bleiben gesellige Veranstaltungen in den vereinseigenen Räumen (TB-Halle) und in den Umkleidekabinen der Beinsteiner Halle.
- 9) Änderungen sind jederzeit und kurzfristig möglich.

25.10.2020

Ulrich Scheiner

1. Vorstand Turnerbund Beinstein e.V.